

Befristeter Arbeitsvertrag mündlich vereinbart

Mündliche Verabredung ist selbst dann unwirksam, wenn sie später schriftlich festgehalten wird

Im Oktober 2000 stellte sich ein Mann beim Amtsvorsteher des Bundesvermögensamtes vor. Es ging um einen Job als Sachbearbeiter. Das Arbeitsverhältnis sei auf zwei Jahre befristet, teilte der Amtsvorsteher dem Bewerber mit. Der Mann erklärte sich damit einverstanden. Am 1. November 2000 begann er mit der Arbeit. Erst am 10. November unterzeichneten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen schriftlichen Arbeitsvertrag, nach dem das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2002 enden sollte. Als es dann so weit war, klagte der Angestellte auf Weiterbeschäftigung - und bekam Recht. Die Befristung eines Arbeitsvertrags dürfe nur schriftlich vereinbart werden, so das Bundesarbeitsgericht (7 AZR 198/04). Das sei zwingend vorgeschrieben. Da im konkreten Fall die Vertragsparteien die Befristung vor dem Arbeitsbeginn nur mündlich vereinbart hätten, sei zwischen ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstanden. Wenn die Vertragsparteien eine nichtige mündliche Vereinbarung nachträglich schriftlich niederlegten, werde sie dadurch nicht wirksam.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/befristeter-arbeitsvertrag-muendlich-vereinbart>